



Verordnung

Aufgrund der Bestimmungen des § 43 (1) Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in der derzeit geltenden Fassung, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs angeordnet:

Auf dem öffentlichen Grundstück 296/6, KG Gries, Siedlungsstraße Am Aufeld, im Bereich vor der Liegenschaft Am Aufeld 3 (Eigentümer: Winter Thomas und Elisabeth)

wird von 15.4. bis 26.4.2024

eine Fahrbahnhälfte der öffentlichen Straße durch das Aufstellen eines Baustellensilos benützt.

Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 kundzumachen:

Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

1. „**Baustelle**“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für die Fahrtrichtung kommend aus westlicher Richtung.

Die Schuttmulde **ist bei Dunkelheit** mit einem **Blinklicht** abzusichern.

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs.1 StVO 1960 mit der Anbringung des Verkehrszeichens in Kraft.

Der Bürgermeister

Walter Seiberl

Walter Seiberl



Angeschlagen am: 15.4.2024
Abgenommen am: 29.4.2024